

hhu

Heinrich Heine
Universität
Düsseldorf

Familien
Beratungs
Büro 



Studium und Familie

Beratungsstellen, Finanzierungsmöglichkeiten, Wohnen,
Zeitmanagement, Pflege und Stipendien

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON

FamilienBeratungsBüro der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

REDAKTION

Petra Wackers

Carlotta Fischer

Katharina Weiß

UMSCHLAGGESTALTUNG

Marthe Schlösser, CastlesMedia

LAYOUT

Marthe Schlösser, CastlesMedia

9. AUFLAGE 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Beratungsstellen auf dem Campus	6
1.1.	FamilienBeratungsBüro der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.	7
1.2.	Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	8
1.3.	SSC Studierenden Service Center	9
1.4.	AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.	10
1.5.	Soziale Dienste des Studierendenwerks	12
1.6.	KHG – Katholische Hochschulgemeinde	12
1.7.	ESG – Evangelische Studierenden-Gemeinde	13
1.8.	Kontaktstelle für Fälle von Diskriminierung und Machtmissbrauch.	14
1.9.	Informationen für internationale Studierende	15
2.	Beratungsstellen in Düsseldorf	16
2.1.	Pro Familia	17
2.2.	Donum Vitae.	18
2.3.	Diakonie Düsseldorf - Schwangerschaftsberatung	18
2.4.	Esperanza Schwangerschaftsberatungsstelle – SKFM Düsseldorf e.V. 19	
2.5.	Schwangerenberatungsstelle - Gesundheitsamt Düsseldorf.	20
2.6.	KiND VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter	20
2.7.	BSD – Bezirkssozialdienst der Stadt Düsseldorf	21
2.8.	Allgemeine Informationen zu Hilfen zur Erziehung	21
3.	Finanzierungsmöglichkeiten	22
3.1.	BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz	23
3.2.	Wohngeld	27

3.3.	Mutterschutz und Mutterschaftsgeld.	28
3.4.	Elternzeit und Elterngeld	31
3.5.	Kindergeld	37
3.6.	Kinderzuschlag.	38
3.7.	Bürgergeld und Sozialhilfe	40
3.8.	Bildungs- und Teilhabepaket	43
3.9.	Unterhalt und Beistandschaft	45
3.10.	Krankenversicherung	53
3.11.	Haushaltshilfe im Krankheitsfall	56
3.12.	Verlängerung der Versicherungspflicht.	57
3.13.	Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	58
4.	Wohnen	60
4.1.	Studierendenwohnheime	61
4.2.	Wohnberechtigungsschein (WBS)	62
4.3.	Wohnraumvermittlung für Studierende und Auszubildende	63
5.	Zeitmanagement	64
5.1.	Beurlaubung	65
5.2.	Kinderbetreuung.	66
5.3.	Kindertagespflege in Düsseldorf	69
5.4.	Familienzentrum Campus - Die Kindertagesstätten des Studierendenwerks	72
6.	Pflege von Angehörigen	76
6.1.	Pflege von Angehörigen im Studium	77

6.2.	Wer gilt als nahe/r Angehörige/r?	77
6.3.	Urlaubssemester	78
6.4.	Nachweise	78
6.5.	Finanzierung (Semesterbeitrag/BAföG/Bürgergeld)	79
6.6.	Prüfungsleistungen	80
6.7.	Beratungsstellen	81
7.	Stipendien	82
7.1.	Deutschlandstipendium	83
8.	Links	84
8.1.	Unterstützung für Alleinerziehende – Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe	85
8.2.	Die Beistandschaft	86
8.3.	Das Bildungspaket	86
8.4.	Bundesstiftung Mutter und Kind	86
8.5.	Familienwegweiser.	87
8.6.	Merkblatt Kindergeld	87
8.7.	Merkblatt Kinderzuschlag	88
8.8.	Das Kindschaftsrecht	88
8.9.	Leitfaden zum Mutterschutz	89
8.10.	Elterngeld und Elternzeit	89
8.11.	Ratgeber: Schulden abbauen – Schulden vermeiden	90
8.12.	Der Unterhaltsvorschuss	91
8.13.	Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung	91

Beratungsstellen auf dem Campus



1.

1.1. FamilienBeratungsBüro der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Das FamilienBeratungsBüro ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Studierende und Mitarbeitende der Heinrich-Heine-Universität und des Universitätsklinikums Düsseldorfs, die Familie und Studium oder Beruf miteinander vereinbaren möchten.

Das FamilienBeratungsBüro bietet Unterstützung bei allen familienbezogenen Fragen, informiert über Elternzeit und Elterngeld, die verschiedenen Möglichkeiten zur Kinderbetreuung, begleitet in Ausnahme- und Notfallsituationen und bietet Aktiostage und Ferienfreizeiten für Familien an.

FamilienBeratungsBüro
Heinrich-Heine-Universität
Geb. 16.11, Ebene 00, Raum 76
Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 81 10 528, - 10 822 oder - 14 912
E-Mail: familienberatung@hhu.de
www.hhu.de/familienberatung

1.2. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Das Gleichstellungsbüro der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der HHU bietet Nothilfefonds für weibliche Studierende, die unverschuldet in Not gekommen sind und Kinderbetreuungszuschüsse für weibliche Gremienmitglieder außerhalb der regulären Betreuungszeiten von Kitas o.ä.

Über das Programm „Silencium – Wissenschaftliche Arbeiten abschließen“ gibt es außerdem die Möglichkeit, einen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten durch z.B. Babysitter*innen zu erhalten.

1.3. SSC Studierenden Service Center

Das Studierenden Service Center auf dem Campus der HHU ist eine gute erste Anlaufstelle für alle wichtigen Fragen rund ums Studium. Hier finden Studierende und Studieninteressierte erste Informationen zu den einzelnen Studienfächern und bekommen hilfreiche Tipps zur Studienorganisation und zu den einzelnen Beratungsstellen.

Für Studierende mit Kind ist vor allem die Möglichkeit einer Beurlaubung vom Studium interessant, der Antrag hierfür kann beim SSC gestellt werden.

Studierenden Service Center - SSC
Geb. 21.02
Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 81 - 12 345
E-Mail: ssc@hhu.de
www.hhu.de/ssc

1.4. AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Der AStA vertritt und unterstützt die Gesamtheit der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse.

Das Sozialreferat des AStA bietet Beratung zu unterschiedlichen Themen wie Studienfinanzierung (BAföG, Wohngeld, Stipendien, Kredite und Darlehen), Jobben, Wohnen usw. an.

Darüber hinaus befinden sich weitere Beratungsstellen im AStA:

- » Rechtsberatung
- » Mietrechtsberatung
- » Steuerberatung und Informationen zur Steuererklärung
- » Finanz-/Haushalts-/Insolvenzberatung

Das Referat versteht sich zudem gleichzeitig als Schnittstelle, die an soziale Einrichtungen und Ämter vermittelt. Ferner werden in unregelmäßigen Abständen auch Informationsveranstaltungen zu sozialen Themen wie „Job und Studium“ oder „Studentisches Wohnen“ angeboten.

Auch bekommt man im Büro des AStA eine Vielzahl an Broschüren und Leitfäden zu den verschiedensten Themengebieten wie z.B. Stipendienprogramme.

Studierende, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, können sich gerne beim Referat über die Möglichkeit einer Rückerstattung des Semesterticketbeitrages oder der Vermittlung eines zinslosen Darlehens informieren.

AStA - Allgemeiner Studierendenausschuss der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Geb. 25.23, Ebene U1, Raum 44
Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 81 - 13 281
E-Mail: sekretariat@asta.hhu.de

AStA - Sozialreferat
Geb. 25.23, Ebene U1, Raum 48
Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 81 - 13 283 (nur während der Sprechstunden)
E-Mail: sozial.referat@asta.hhu.de
<https://astahhu.de/sozialreferat/>

1.5. Soziale Dienste des Studierendenwerks

Die Sozialen Dienste informieren über die sozialen Leistungen des Studierendenwerks, führen persönliche Beratungen durch und sind Anlaufstelle bei Fragen und Problemen rund ums Studium. Beratungsgespräche werden vertraulich behandelt.

Das Beratungsangebot umfasst u.a. die Themen Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten des Studierendenwerks, Beratung und Unterstützung in finanziellen Notlagen, Hilfeleistung für chronisch kranke und Studierende mit Behinderung, psychologische Betreuung in Notsituationen, Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Hilfen bei der Wohnungssuche.

Studierendenwerk Düsseldorf - Soziale Dienste
Geb. 21.12, Ebene 00, Raum 00.01 und 00.02
Universitätsstraße 1; 40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 81- 15 341 oder - 15 150,
<https://www.stw-d.de/beratung/>

1.6. KHG – Katholische Hochschulgemeinde

Die Katholische Hochschulgemeinde Düsseldorf (KHG) ist ein Treffpunkt für Studierende aller Düsseldorfer Hochschulen. Die KHG kooperiert mit iSOS und der ESG und unterstützt u. a. ausländische Studierende mit einem eigenen Beratungsangebot. Neben seelischem Beistand können auch finanzielle Hilfen bei schweren Notlagen beantragt werden.

Katholische Hochschulgemeinde Düsseldorf
Suitbertusplatz 2, 40223 Düsseldorf, Tel.: 0211 - 934 920
E-Mail: kontakt@khg-duesseldorf.de
www.khg-duesseldorf.info

1.7. ESG – Evangelische Studierenden-Gemeinde

Die Evangelische Studierenden-Gemeinde (ESG) ist eine Einrichtung der evangelischen Kirche für Studierende und Beschäftigte der Hochschulen in Düsseldorf. In der ESG treffen sich nicht nur evangelische Christ*innen, sondern auch Gläubige anderer Konfessionen. Neben den Veranstaltungen stehen die Ansprechpersonen der ESG bei persönlichen Problemen zur Verfügung.

Daneben bietet die ESG Hilfen für ausländische Studierende. Unter anderem können ausländische Studierende in schwierigen Situationen (z.B. vor wichtigen Prüfungen oder in anderen außergewöhnlichen Lebenslagen) Rat einholen und auch finanzielle Hilfen beantragen.

Evangelische Studierenden-Gemeinde Düsseldorf
Graf-Recke-Str. 209c
40237 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 361 208
E-Mail: esg@uni-duesseldorf.de
www.esg-duesseldorf.de

1.8. Kontaktstelle für Fälle von Diskriminierung und Machtmissbrauch

Die Kontaktstelle für Fälle von Diskriminierung und Machtmissbrauch bietet eine qualifizierte Erst- und Verweisberatung für Studierende und Beschäftigte der HHU.

Sie unterstützt niedrigschwellig zum Schutz vor Diskriminierung und Machtmissbrauch, vermittelt auf Wunsch an Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der HHU und fördert z.B. durch Workshops und Veranstaltungen ein wertschätzendes und diskriminierungssensibles Campusklima.

Die Beratung steht allen HHU-Angehörigen offen, erfolgt kostenlos und vertraulich.

1.9. Informationen für internationale Studierende

Viele der in dieser Broschüre aufgeführten Förderungsmöglichkeiten und Angebote gelten nicht automatisch für internationale Studierende. Ob und welche Sozialleistungen ausländische Studierende erhalten, hängt entscheidend von ihrem Aufenthaltsstatus ab.


Deshalb raten wir unbedingt zu einer ausführlichen fachlichen Beratung bei den entsprechenden Fachbehörden oder Beratungsstellen.

Das International Office der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bietet ausländischen Studierenden explizit seine Unterstützung an. Es ist eine wichtige Anlaufstelle für ausländische Studierende sowie Studierende der HHU, die im Ausland studieren oder ein Praktikum absolvieren möchten.

Das Angebot umfasst Beratung zu allen Themen, die den Aufenthalt in Deutschland und an der HHU betreffen sowie auch ein Buddy-Programm um den Einstieg an der HHU zu erleichtern. Das gesamte Programm findet sich auf der Webseite.

International Office
Geb. 21.02 1 OG
Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf
Tel. 0211 - 81 - 12 345
E-Mail: international-office@hhu.de
www.hhu.de/internationales/profil/international-office

Beratungsstellen in Düsseldorf



2.

2.1. Pro Familia

Pro Familia ist eine Einrichtung mit Beratungsstellen in ganz Deutschland und einem breit gefächerten Angebot. So erhält man Informationen, Beratung, Begleitung und Nachbetreuung bei sozialen, finanziellen, rechtlichen, medizinischen, pädagogischen und psychischen Fragestellungen.

Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung bieten Beistand bei Problemen und Konflikten der Familienplanung, Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsabbruch und Elternschaft. Außerdem werden Veranstaltungen zu den verschiedenen Themen angeboten.

Pro Familia kann zudem als anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle die gesetzlich vorgeschriebene Beratung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) durchführen und bescheinigen.

Pro Familia e.V.

Himmelgeister Str. 107a, 40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 315 051

E-Mail: duesseldorf@profamilia.de

<https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/nordrhein-westfalen/duesseldorf>

2.2. Donum Vitae

Donum Vitae bietet eine allgemeine Schwangerschaftsberatung, informiert, unterstützt, begleitet und vermittelt Hilfe im Schwangerschaftskonflikt (Beratung nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5-7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit Beratungsnachweis), bei Problemen in und mit der Schwangerschaft, nach einem Schwangerschaftsabbruch, bei Früh-, Fehl- und Totgeburt, bei unerfülltem Kinderwunsch und im Rahmen sexueller Problemstellungen rund um die Schwangerschaft. Die Beratung ist kostenlos und konfessionsunabhängig.

Frauen beraten / donum vitae Düsseldorf e.V.

Bernburger Str. 44, 40229 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 7952 300,

E-Mail: duesseldorf@donumvitae.org

www.duesseldorf.donumvitae.org

2.3. Diakonie Düsseldorf - Schwangerschaftsberatung

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hilft im Schwangerschaftskonflikt, vor und nach einer Geburt und bei Fragen rund um Sexualität, Familienplanung und Verhütung. Frauen erhalten in der evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie Begleitung und Unterstützung im Entscheidungsprozess, unabhängig von ihrer Entscheidung. Es gibt außerdem eine Beratung zur Adoptionsvermittlung und Unterstützung bei der Finanzierung von Verhütungsmitteln.

Diakonie Düsseldorf, Beratung für Schwangere
Platz der Diakonie 2a, 40233 Düsseldorf, Tel.: 0211 - 866 04 12
E-Mail: schwangerschaftskonfliktberatung@diakonie-duesseldorf.de
www.diakonie-duesseldorf.de

2.4. Esperanza Schwangerschafts- beratungsstelle – SKFM Düsseldorf e.V.

Esperanza ist die Schwangerschaftsberatung des Katholischen Sozialdienstes (Caritas). Unabhängig von Konfession und Nationalität unterstützt, berät und begleitet sie Schwangere und ihre Familien und bietet ihnen individuelle Beratung und konkrete Hilfe vor, während und nach einer Schwangerschaft.

Zum Leistungsspektrum der Esperanza- Beratungsstellen gehören auch die Vermittlung von finanziellen Hilfen. In Düsseldorf wird die Beratung von Esperanza vom Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e.V. durchgeführt. Die Beratung ist kostenlos und anonym.

Esperanza - Sozialdienst katholischer Frauen und
Männer Düsseldorf e.V.
Metzer Str. 18-20, 40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 469 62 26
E-Mail: esperanza@skfm-duesseldorf.de
[https://www.skfm-duesseldorf.de/de/
esperanza-schwangerschaftsberatung/](https://www.skfm-duesseldorf.de/de/esperanza-schwangerschaftsberatung/)

2.5. Schwangerenberatungsstelle - Gesundheitsamt Düsseldorf

Das Gesundheitsamt Düsseldorf betreibt eine Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Partnerschaftsprobleme und Lebenskrisen.

KONTAKT

Gesundheitsamt Düsseldorf

Kölner Straße 180, 3. Etage, Anmeldung Raum 305

40227 Düsseldorf, Tel.: 0211 - 899 26 64

E-Mail: schwangerschaftskonfliktberatung@duesseldorf.de

<https://www.duesseldorf.de/gesundheitsamt/hilfen-und-beratung/beratung-schwangerschaft-lebenskrisen-gewaltopfer/schwangerschaftskonfliktberatung>

2.6. KiND VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Der KiND Verband alleinerziehender Mütter und Väter (KiND VAMV) setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Ein-Eltern-Familien ein. Der KiND VAMV ist ein Ort des Kontakts und der Beratung zu allen Fragen von Trennung, Scheidung, Existenzsicherung (Unterhalt, Sozialhilfe etc.) und Sorgerecht.

Der Ortsverband Düsseldorf organisiert offene Treffs, Kurse und Seminare zu verschiedenen Themen. Darüber hinaus vertritt der KiND VAMV die Interessen Alleinerziehender und ist Gesprächspartner politischer Entscheidungsträger.

KiND VAMV Düsseldorf e.V.
Kalkumer Str. 85, 40468 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 418 4440
E-Mail: info@kind-vamv-duesseldorf.de
www.kind-vamv-duesseldorf.de

2.7. BSD – Bezirkssozialdienst der Stadt Düsseldorf

Der Bezirkssozialdienst ist eine Anlaufstelle für Bürger*innen im jeweiligen Stadtbezirk in familiären, sozialen und erzieherischen Fragen. Die Sozialarbeiter*innen im Bezirkssozialdienst haben ein offenes Ohr für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und nehmen sich niedrigschwellig der Anliegen an.

Ein Sozialdienst ist in jeder Stadt oder Kommune etabliert. Auf der Internetseite finden Sie das zuständige Büro für den jeweiligen Stadtteil.

BSD – Bezirkssozialdienst der Stadt Düsseldorf
Tel: 0211 - 8991
E-Mail: info@duesseldorf.de
<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/familie/bsd#c82091>

2.8. Allgemeine Informationen zu Hilfen zur Erziehung

Für umfassende Informationen und Unterstützung zu Hilfen zur Erziehung stehen Ihnen folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

<https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/>

Finanzierungs- möglichkeiten



3.

3.1. BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz

Sollte eine Studierende aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht an der Ausbildung teilnehmen, wird BAföG bis zu drei Monate weitergezahlt. Dies gilt für Teil- sowie für Vollförderungen. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, muss die Studierende eine Beurlaubung beantragen, sonst hat sie die Leistungen zurückzuzahlen, die sie über die dreimonatige Frist hinaus erhalten hat. Sobald das BAföG während der Beurlaubung nicht bezogen wird, sollte Bürgergeld beantragt werden.

Der Anspruch ist abhängig vom Einkommen des Partners/der Partnerin und der Lebenssituation.

Können die zu Beginn des 5. Fachsemesters erforderlichen Leistungsnachweise wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung nicht erbracht werden, besteht die Möglichkeit, den Vorlagentermin zu verschieben. Prinzipiell wird bei Schwangerschaft und Kindererziehung die Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet.

Der Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden und kann von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Allerdings muss dem BAföG-Amt eine Erklärung darüber abgegeben werden, wie die Aufteilung der Kindererziehung vorgenommen wird.

Es gibt zudem einen Kinderbetreuungszuschlag (§14b BAföG), wenn der oder die Studierende Kinder unter 14 Jahren im eigenen Haushalt betreut. Wenn beide Eltern BAföG- Leistungen erhalten, müssen sie sich einigen, wer den Zuschlag beantragt. Für das erste Kind zahlt das BAföG-Amt auf Antrag für Bewilligungszeiträume ab Wintersemester 2022/23 160 EUR monatlich. Der Zuschlag bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt, außer bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten für Kindertagesbetreuung an Wochenenden und außerhalb der regulären Betreuungszeiten.

Wichtig! Die über die Förderungshöchstdauer hinaus bewilligten Leistungen wegen Schwangerschaft und Kindererziehung sowie der Kinderbetreuungszuschlag werden als Zuschuss gezahlt und müssen nicht zurückgezahlt werden.

Auswirkungen auf die Förderungshöchstdauer

Sollte die Förderungshöchstdauer überschritten werden (z.B. durch eine Schwangerschaft oder eine Auszeit aufgrund von Kinderbetreuung) kann die Förderungshöchstdauer verlängert werden.

Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG)

Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind unter vierzehn Jahren im eigenen Hausstand zusammenleben, erhalten einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 EUR pro Monat für jedes Kind. (Stand 09/2024). Dieser Zuschlag wird als Vollzuschuss gezahlt und muss nicht zurückgezahlt werden.

Studienstarthilfe

Seit September 2024 kann zudem die Studienstarthilfe beantragt werden. Diese ist ein eigenes Förderungsinstrument

innerhalb des BAföG und richtet sich an Studienanfänger*innen mit Sozialleistungsbezug, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich erstmalig an einer Hochschule in Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz immatrikuliert haben.

Studienstarthilfe soll für alle Studienanfänger*innen aus Bedarfsgemeinschaften und mit sonstigem vergleichbarem Sozialleistungsbezug unter 25 Jahren zur Verfügung stehen.

Die Starthilfe ist ein einmaliger Zuschuss in Höhe von pauschal 1.000 Euro und dient zur Finanzierung von Aufwendungen, die typischerweise mit dem Studienstart in Verbindung stehen (bspw. IT-Ausstattung, Lehr- und Lernmaterialien, Mietkaution, Umzugskosten). Für die regelmäßig während der Ausbildung anfallenden Kosten für Lebensunterhalt und Lernmittel steht das BAföG zur Verfügung. Studienstarthilfe-Berechtigte sollten daher auch einen BAföG-Antrag stellen, da sie vermutlich auch BAföG-berechtigt sind. Eine Anrechnung von Einkommen oder die Anrechnung der Studienstarthilfe auf andere Sozialleistungen findet nicht statt, so dass die Starthilfe von 1.000 Euro in jedem Fall zusätzlich zur Verfügung steht. Die Studienstarthilfe ist ein Zuschuss und muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden.

www.bafög-aktuell.de/bafög/kinderbetreuungszuschlag.html#2-gesetzliche-grundlage

<https://www.xn-bafg-7qa.de/bafög/de/das-bafög-alle-infos-auf-einen-blick/studienstarthilfe/studienstarthilfe.html?nn=383852>

Die Antragstellung für Studierende erfolgt online:

<https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG/login?cctxr=BAFOEG&tierLevel=1&redirectTo=/ams/auth/BAFOEG/liste>

Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 7

40227 Düsseldorf

Tel. 0211 - 892 6233

E-Mail: ausbildungsfoerderung@duesseldorf.de

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/jugendliche-begleiten/bafoeg-ausbildungsfoerderung/>

Studierendenwerk Düsseldorf

Amt für Ausbildungsförderung Gebäude 21.12, Ebene 01

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

E-Mail: bafoegamt@stw-d.de

<https://www.stw-d.de/studienfinanzierung/bafoeg/>

<https://www.bafög.de>

3.2. Wohngeld

Wohngeld wird vom Staat als Zuschuss zur Miete gezahlt. Dabei gibt es zwei Formen: Wohngeld als Mietzuschuss (für eine Mietwohnung oder ein Zimmer), oder als Lastenzuschuss (für selbstgenutztes Wohneigentum). Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von drei Faktoren ab:

- » der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- » der Höhe des Gesamteinkommens,
- » der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Um Wohngeld erhalten zu können, darf das monatliche Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht unter- bzw. überschreiten.

Wohngeld wird erst für den Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist und längstens für die Dauer von 12 Monaten bewilligt. Für eine Weitergewährung muss rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt werden.

Der **unverbindliche Wohngeldanspruch** kann mit dem Wohngeldrechner des Landes NRW ausgerechnet werden:

<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html>

Achtung! Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und SGB VIII (wie z.B. Bürgergeld, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt), der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt, anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aber von BAföG besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt allerdings nur, wenn bei bestehenden Leistungen die Kosten der Unterkunft mitberücksichtigt werden, so dass sich der Ausschluss von Wohngeld nicht nachteilig auswirkt.

Aber: Wer keinen Anspruch auf BAföG hat, braucht einen BAföG Ablehnungsbescheid, um Wohngeld als Student*in zu erhalten.

Landeshauptstadt Düsseldorf, Abteilung Wohngeld

Brinckmannstr. 5

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 89 91

E-Mail: wohngeld@duesseldorf.de

<https://service.duesseldorf.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/606/show>

3.3. Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Es soll die Frau während der Schwangerschaft und für eine bestimmte Zeit danach schützen. Ferner ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vom Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate danach durch das Unternehmen, bis auf wenige Ausnahmen, unzulässig. Das

Gesetz gilt jedoch **nicht** für Studierende, die vorgeschriebene Praktika/Praxiszeiten absolvieren.

Mutterschutz

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Schülerinnen und Studentinnen. Das Mutterschutzgesetz schützt die Gesundheit der Frau und des Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Verantwortlich für die Umsetzung des Mutterschutzes ist der Arbeitgeber, bzw. bei Schülerinnen und Studentinnen die Schule oder Hochschule. Damit die Heinrich-Heinrich-Universität Düsseldorf rechtzeitig im Rahmen des Mutterschutzgesetzes die notwendigen Schutzmaßnahmen umsetzen kann, ist es dringend erforderlich, die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin umgehend anzumelden.

Weitere Informationen zum Mutterschutzgesetz gibt es unter:

www.bmfsfj.de

Merkblatt Mutterschutz der HHU -> „8. Links“ auf Seite 84

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung, die nicht von allen Studierenden beansprucht werden kann. Es steht immer im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis, das durch Schwangerschaft und Geburt – also durch die Mutterschutzfrist – unterbrochen wird.

Ebenso setzt die Zahlung von Mutterschaftsgeld voraus, dass man Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (also pflicht-, freiwillig oder familienversichert). Zu unterscheiden ist, in welcher Art die werdende Mutter krankenversichert ist.

Pflicht- oder freiwilligversicherte Studierende bei einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Mutterschaftsgeld von der jeweiligen Krankenkasse. Gezahlt wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist. Dabei beträgt der maximale Tagessatz, der von der Krankenkasse bezuschusst wird, 13 EUR. Belieft sich das kalendertägliche Nettogehalt auf mehr als 13 EUR, zahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Differenzbetrag. Der Antrag ist zu stellen bei der jeweiligen Krankenkasse.

Privat- oder familienversicherte Studierende erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist.

Gezahlt wird ein einmaliger Betrag von höchstens 210 EUR. Der genaue Betrag richtet sich auch hier nach dem kalendertäglichen Einkommen. Der Antrag ist zu stellen beim:

Bundesamt für Soziale Sicherung, Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel.: 0228 - 61 918 88

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/

3.4. Elternzeit und Elterngeld

Elternzeit

Die Elternzeit ist der Anspruch berufstätiger Eltern gegen Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zum Zweck der Betreuung des Kindes. Die Elternzeit gibt Beschäftigten die Möglichkeit, sich dem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Berufsleben aufrechtzuerhalten.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternzeit sind, dass Mutter und/oder Vater in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit dem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst versorgen und betreuen und während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden arbeiten. (Stand 01/2022)

Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen.

Ein Studium oder eine Ausbildung muss nicht unterbrochen werden, um Elterngeld zu bekommen. Wie viele Stunden pro Woche dafür aufgewendet werden, spielt keine Rolle. Es dürfen auch mehr als 32 Stunden pro Woche sein – anders als wenn die Eltern arbeiten würden.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es können aber bis zu 24 Monate der maximal 3-jährigen Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Insgesamt darf die

Elternzeit auf drei Abschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers, bzw. der Arbeitgeberin ist nicht mehr erforderlich, jedoch sollte die Anmeldefrist eingehalten werden. Eine Elternzeit in diesem Zeitraum kann nur noch aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Eltern können die Elternzeit untereinander aufteilen oder die gesamte 3-jährige Elternzeit gemeinsam nutzen, solange beide Elternteile erwerbstätig sind. Die Mutterschutzfrist wird aber grundsätzlich auf die mögliche 3-jährige Gesamtdauer der Elternzeit der Mutter angerechnet. Um Elternzeit zu erhalten, bedarf es lediglich einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Beschäftigungsstelle. Soll sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist (Elternzeit der Mutter) anschließen, muss diese Erklärung spätestens 7 Wochen vor Beginn der beantragten Elternzeit bei der Beschäftigungsstelle eingehen. Die Frist zur Bekanntgabe der geplanten Elternzeit vom dritten bis einschließlich achten Lebensjahr des Kindes beträgt 13 Wochen. Sobald die Elternzeiterklärung beim Arbeitgeber eingegangen ist, besteht Kündigungsschutz bis zum Ende der Elternzeit. Dieser Kündigungsschutz beginnt frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, im Falle der Mutter aber schon bei Ankündigung der Schwangerschaft.

Basiselterngeld und ElterngeldPlus

Neue Einkommensgrenze für Paare und Alleinerziehende

Die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wurde für Geburten ab dem 1. April 2024 für Paare und Alleinerziehende

auf 200.000 Euro festgelegt. Für Geburten ab dem 1. April 2025 wird die Einkommensgrenze für Paare und Alleinerziehende dann bei 175.000 Euro liegen. Maßgeblich ist jeweils das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Bei Paaren und getrennt erziehenden Eltern wird das Einkommen beider Elternteile zusammengerechnet, bei Alleinerziehenden kommt es auf das alleinige Einkommen an.

Das Basiselterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die ihr Kind in den ersten 14 Monaten nach der Geburt betreuen wollen und deshalb nicht, oder nur in Teilzeit erwerbstätig sind. Ihnen stehen 12 Monatsbeiträge zur Verfügung, die untereinander aufgeteilt werden können. Nutzen beide Elternteile das Elterngeld, wird für einen bzw. unter einer bestimmten Voraussetzung zwei zusätzliche sogenannte Partnermonate Elterngeld bezahlt.

Neuregelung bei den Partnermonaten für Geburten seit dem 1. April 2024:

Eltern können nur noch in einem Monat im ersten Lebensjahr das Basiselterngeld gleichzeitig beziehen. Sollen also beide Partnermonate in den ersten 12 Lebensmonaten liegen, muss der andere Elternteil in das Elterngeld Plus wechseln oder seinen Bezug pausieren. Dann kann der andere Elternteil auch Basiselterngeld erhalten.

Wichtig! Für Studierende werden die Partnerschaftsmonate nicht gewährt. Es werden also lediglich 12 Monate Elterngeld ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind

Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht für das Kind tragen. Diese können 14 Monate Elterngeld erhalten.

Das Mindestelterngeld von 300 EUR erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 32 Stunden in der Woche arbeiten. Studierende und Auszubildende sind von der 32-Stunden-Regelung ausgenommen. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für Ausbildung und Studium aufgewendet werden, kommt es bei der Elterngeldzahlung nicht an. Die jeweilige Ausbildung muss für den Bezug von Elterngeld nicht unterbrochen werden.

Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern nach der Geburt zustünde. Dafür wird es den doppelten Zeitraum bezahlt: 1 Elterngeldmonat = 2 ElterngeldPlus-Monate.

Der sogenannte Partnerschaftsbonus kann vor, während, nach oder ganz ohne ElterngeldPlus-Bezug in Anspruch genommen werden. Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes darf es aber keine zeitliche Lücke ohne Elterngeldbezug geben.

Anspruch auf Partnermonate haben alle Eltern, die:

- » ihre Kinder nach der Geburt selber betreuen und erziehen und eine Erwerbstätigkeit zwischen 24 und 32 Wochenstunden ausüben und
- » mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- » einen Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und
- » die oben genannten Voraussetzungen für eine Dauer von vier aufeinanderfolgenden Monaten gemeinsam erfüllen.

Wichtig! Studierende können den Bezug von Elterngeld ebenfalls auf bis zu 22 Monate, 24 Monate abzüglich 8 Wochen Mutterschutz, verlängern. Dann werden allerdings jeweils lediglich 150 EUR monatlich ausbezahlt.

Wenn die antragstellende Person neben dem Kind, für das aktuell Elterngeld beantragt wird, noch

- » mindestens ein weiteres Kind unter 3 Jahren
- » mindestens zwei weitere Kinder unter 6 Jahren
- » mindestens ein behindertes Kind unter 14 Jahren

hat, wird zusätzlich zum Elterngeld ein Geschwisterbonus gewährt. Mehrlinge gelten in diesem Fall als ein Kind. Die Höhe des Geschwisterbonus beträgt 10% des Elterngeldes, mindestens aber 75 EUR (Sockelbetrag).

Änderung seit 1.9.21

Der Partnerschaftsbonus wird auch flexibler. Während Eltern diesen bisher 4 Monate am Stück beziehen mussten, kann er jetzt zwischen 2 und 4 Monaten genommen werden, mit flexiblem Ausstieg und kurzfristiger Verlängerung. Und wer in einzelnen Monaten nicht auf die nötigen Arbeitsstunden kommt oder mehr arbeiten muss, braucht nicht – wie bisher - um den gesamten Partnerschaftsbonus zu bangen. So haben Eltern eine echte Chance auf vier zusätzliche Monate gemeinsamer Zeit, die sie nutzen können, um ein partnerschaftliches Vereinbarkeitsmodell auszuprobieren – auch für spätere Zeiten im Familienleben. Den Partnerschaftsbonus können auch Alleinerziehende bekommen.

Wichtig! Auf BAföG und andere soziale Leistungen, wird das Elterngeld nur bis zu der Höhe des Sockelbetrages von 300 EUR nicht als Einkommen berücksichtigt.

Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich beim zuständigen Jugendamt gestellt werden. Rückwirkend wird das Elterngeld maximal für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingetroffen ist.

Das notwendige **Antragsformular** gibt es unter:

<https://familienportal.nrw/elterngeld>

Ein möglicher Anspruch auf Elterngeld kann schnell und einfach mit dem **Elterngeldrechner** auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesehen werden unter:

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

Unter der **Service-Telefonnummer 030–201 791 30** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden alle Fragen rund um das Elterngeld beantwortet.

Jugendamt Düsseldorf
Abteilung 51/ 6, Elterngeld und ElterngeldPlus
WilliBecker-Allee 7, 40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 89 95 100
E-Mail: elterngeld@duesseldorf.de
[https://service.duesseldorf.de/suche/-/egov-bis-detail/
dienstleistung/448/show](https://service.duesseldorf.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/448/show)

3.5. Kindergeld

Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, erhalten ab dem Monat der Geburt Kindergeld für das eigene Kind.

Internationale Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland (außer aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei), die eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 AufenthG) besitzen, haben keinen Anspruch auf Kindergeld.

Das Kindergeld ist einkommensunabhängig und wird längstens bis zum 25. Lebensjahr gezahlt. Nach dem 18. Lebensjahr jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, z. B. wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet. Der eigene Kindergeldanspruch der Studierenden bleibt weiterhin bestehen, wenn sie ein Kind bekommt.

Seit dem 01.01.2023 beträgt die Höhe des Kindergeldes 250 EUR pro Monat je Kind. (Stand 01/2024)

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei den Familienkassen der Arbeitsagenturen vor Ort gestellt werden.

Familienkasse Düsseldorf

Grafenberger Allee 300, 40237 Düsseldorf

Tel.: 0800 - 45 555 30

E-Mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West@arbeitsagentur.de
<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

3.6. Kinderzuschlag

Einkommenschwache Eltern, die mit ihren unter 25-jährigen, unverheirateten Kindern in einem Haushalt leben, können zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag erhalten, wenn:

- » für diese Kinder Kindergeld bezogen wird (oder vergleichbare Leistungen),
- » der Bedarf durch die Zahlung des Kinderzuschlags gedeckt ist und dadurch kein Anspruch auf ALG besteht,
- » die monatlichen Bruttoeinnahmen der Eltern (ohne Wohngeld und Kindergeld) die Mindesteinkommensgrenze (für Paare 900 EUR; für Alleinerziehende 600 EUR) nicht unterschreitet,
- » das Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt (elterlicher Bedarf nach Bürgergeld und prozentualer Anteil an den angemessenen Wohnkosten + Kindergeldzuschlag).

Seit dem 1. Januar 2020 fällt der Kinderzuschlag ab Erreichen einer bestimmten Höchsteinkommensgrenze nicht schlagartig weg, sondern kann auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein noch gemindert gezahlt werden.

Der Kinderzuschlag wird bis zu einer Höhe von 250 EUR pro Kind monatlich gezahlt, wobei das Einkommen und Vermögen des Kindes (Unterhalt, Waisenrente) von diesem Betrag abgezogen werden. Der im Jahr 2022 eingeführte Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro ist darin bereits enthalten. Ein gleichzeitiger Bezug von Bürgergeld/Sozialgeld bzw. Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Antragstellung erfolgt, wie beim Kindergeld auch, bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Die Anträge stehen auf der Homepage der Agentur für Arbeit zum Download bereit:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

3.7. Bürgergeld und Sozialhilfe

Mit dem Bürgergeld wurde zum 01.01.2023 die Grundsicherung für Arbeitsuchende erneuert. Es löste das Arbeitslosengeld (ALG) II ab. Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatte, hat nun Anspruch auf Bürgergeld.

Das Bürgergeld ist eine Leistung nach SGB II und SGB XII und damit eine nachrangige Sozialleistung, d.h. es kommt nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger*innen – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Studierende, die BAföG erhalten oder sogar nur „dem Grunde nach“ einen Anspruch darauf haben, können daher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten.

Studierende, die ihr Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung für mehr als 3 Monate unterbrechen müssen (Urlaubssemester), haben keinen Anspruch auf BAföG und können somit Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beantragen.

Eine Förderung im Härtefall nach SGB II kann auch in einer unverschuldeten finanziellen Notlage in der akuten Phase des Abschlussexamens beantragt werden.

Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist,

desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde.

Studierende Eltern und alleinerziehende Studierende können daher im Notfall eine staatliche Unterstützung auf Darlehensbasis beantragen. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf soziale Leistungen nach dem SGB II, d.h. die Bewilligung eines Antrages liegt immer auch im Ermessen der jeweiligen Behörde.

Sollte eine schriftliche Ablehnung durch die Agentur für Arbeit erfolgen, ist es immer ratsam, einen schriftlichen Widerspruch einzulegen. Erst dann kann man gegebenenfalls juristisch gegen den Ablehnungsbescheid vorgehen. Ein Beschluss des Sozialgerichts Bremen hat Studierende in besonderen Härtefällen unterstützt (siehe Sozialgericht Bremen, Aktenzeichen: S 23 AS 599/09 ER).

Achtung! Hilfe zum Lebensunterhalt kann hier als Beihilfe beantragt werden, wird aber höchstwahrscheinlich nur als Darlehen gewährt, da der Bewilligungszeitraum begrenzt ist. Diese Leistungen müssen also zurückgezahlt werden. Die genauen Konditionen müssen bei der Agentur für Arbeit erfragt werden.

Hilfebedürftige Schwangere bzw. Alleinerziehende haben aber Anspruch auf den so genannten Mehrbedarf (SGB XII § 30 Abs. 2 und 3, SGB II § 21 Abs. 2 und 3). Dies trifft auch auf Studierende zu. Der Mehrbedarf kann ab der 13. Schwangerschaftswoche beantragt werden und wird vom maßgebenden Regelsatz berechnet, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf entsteht.

Kinder von Studierenden werden von der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht ausgeschlossen und haben immer auch einen eigenen Anspruch, ebenso auf einmalige Beihilfen. Diese Ansprüche können durch die gesetzliche Vertretung beim Amt für Soziales geltend gemacht werden. BAföG darf nicht für den Lebensunterhalt der Kinder eingesetzt werden.

Im Jobcenter oder im Amt für Soziales kann zudem ein Antrag auf „einmalige Beihilfen“ gestellt werden (SGB II §23 Abs. 3; SGB XII §31 Abs. 1 und 2). Hierunter fallen:

- » Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- » Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- » mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen.

Weitere Fragen beantwortet das Jobcenter Düsseldorf.

3.8. Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder und Jugendliche haben eigene Bedarfe für Bildung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien den Zugang zu diesen Lebensbereichen öffnen.

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme sind die Leistungen für kulturelle und sportliche Aktivitäten und Freizeitaktionen (Altersobergrenze: 18 Jahre).

Gefördert werden:

- » Tagesausflüge von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen,
- » mehrtägige Fahrten von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen,
- » eintägige Schulausflüge,
- » mehrtägige Klassenfahrten,
- » der Schulbedarf,
- » die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- » die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben,
- » die Lernförderungen und
- » die Schüler*innenfahrkosten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus Geld- und Sachleistungen. Anforderung der Anträge über:

» bildungundteilhabe@duesseldorf.de

Bezieher*innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende reichen ihren Antrag bitte beim zuständigen Jobcenter ein. In allen anderen Fällen ist das Amt für soziale Sicherung und Integration die richtige Anlaufstelle.

Seit dem 01.08.2023 ist es möglich, die Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Wohngeld zu beantragen (siehe „3.2. Wohngeld“ auf Seite 27).

KONTAKT

Amt für Soziales - Bildungs- und Teilhabepaket

Willi-Becker-Allee 8, 40200 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 89 - 255 502

E-Mail: bildungundteilhabe@duesseldorf.de

<https://www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabe-paket.html>

3.9. Unterhalt und Beistandschaft

Unterhalt

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen (§ 1602I BGB).

Unterhaltsanspruch des erziehungsberechtigten Elternteils:

Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht gelten auch zwischen Verwandten. So sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601I BGB).

Die Unterhaltspflicht der Kindsmutter oder des Kindsvaters besteht allerdings vor dem Unterhaltsanspruch, den ein unterhaltsberechtigter Elternteil gegen die eigenen Eltern hat. Eine Mutter hat, soweit sie wegen Schwangerschaft und Geburt kein ausreichendes eigenes Einkommen hat, einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem biologischen Kindsvater. Auch ein Vater kann einen Unterhaltsanspruch geltend machen, wenn er das Kind betreut und über kein eigenes Einkommen verfügt.

Ein Vater hat der Mutter seines Kindes für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren.

Das gilt auch für Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen (§1615I BGB).

Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen (ebd.).

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts wird nach der Lebensstellung der oder des Bedürftigen bestimmt (angemessener Unterhalt). Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Bei einer Person, die erziehungsbedürftig ist, auch die Kosten der Erziehung (§ 1610I BGB).

Für das Kind ist der Kindesunterhalt zu zahlen. Ein Elternteil kann also sowohl für den Kindesunterhalt als auch für den Unterhalt an den Elternteil, der das Kind betreut, verpflichtet werden. Dabei gibt es zwei Arten von Unterhalt:

- » **Naturalunterhalt** (dort ist der Lebensschwerpunkt des Kindes)
- » **Barunterhalt** (wird folglich vom anderen Elternteil geleistet)

Der Barunterhalt wird nach dem Einkommen der unterhaltspflichtigen Person und dem Alter des Kindes berechnet. In der Regel wird hierfür die Düsseldorfer Tabelle als Richtlinie herangezogen.

Achtung: Lohnfortzahlungen werden im Gegensatz zum Kindergeld als Einkommen gewertet.

In der Düsseldorfer Tabelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag Unterhaltsleitlinien, u. a. Regelsätze für den Kindesunterhalt, festgelegt. Hierbei handelt es sich um den **Mindestunterhalt!** Berechnungsgrundlagen sind jeweils das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und das Alter des Kindes/der Kinder.

Die Angaben sind interessant für Studierende, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern gelten machen wollen. Aber auch studierende Elternteile, die einen Anspruch auf Kindesunterhalt gegen den Kindsvater/die Kindsmutter erheben wollen, können sich an diesen Richtlinien orientieren.

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist lediglich monatliche Unterhaltsrichtsätze aus.

Die Tabellen können beim Oberlandesgericht Düsseldorf oder im Internet unter www.unterhalt.net/duesseldorfertabelle.html eingesehen werden. Sie werden jedes Jahr aktualisiert.

ACHTUNG! Bis zum 17. Lebensjahr wird nur das hälftige Kindergeld abgezogen.

In den Unterhaltsbedarfsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten!

Der angemessene Gesamtunterhalt Studierender, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, beträgt seit 2023 in der Regel monatlich 930 EUR (ohne Krankenkassenbeitrag und

Studienbeiträge). Hierin sind bis 410 EUR für die Warmmiete (also inklusive Nebenkosten und Heizung) sowie bis zu 100 € monatlich für ausbildungsbedingte Aufwendungen enthalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/>

Unterhaltstitel

Vorteilhaft für die Regelung des Unterhalts bei geschiedenen Paaren ist der Unterhaltstitel. Aber auch bei Paaren, die nicht verheiratet waren, kann die Unterhaltshöhe vom Familiengericht oder dem Jugendamt festgelegt werden. Grundlage hierfür ist ein Antrag der oder des Unterhaltsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung. Ohne Unterhaltstitel kann Unterhalt auch nicht eingeklagt werden.

Im Unterhaltstitel ist festgelegt, wie viel der Vater oder die Mutter monatlich an Unterhalt zu zahlen hat. Bei der Festlegung des Titels werden alle individuellen Faktoren der Elternteile wie Einkommen, Familienstand, weitere Kinder des Vaters oder der Mutter berücksichtigt. Diese festgesetzte Summe ist bindend.

Minderungen des Betrags dürfen nicht selbstständig durchgeführt werden, sondern nur in einer gemeinsamen Vereinbarung der beiden Elternteile. Diese sollte möglichst schriftlich abgefasst und von beiden unterschrieben werden.

Zu den Unterhaltstiteln zählen: Urteile, Urkunden (auch notariell), gerichtliche Einigungen, gerichtliche Vergleiche und

Beschlüsse. Änderungen sind nur über das Gericht bzw. das Jugendamt möglich.

Es sollte unbedingt eine Beratung durch das Jugendamt, den KiND - Verband alleinerziehender Mütter und Väter (KiND VAMV), oder andere Familienberatungsstellen (z.B. Evangelische Beratungsstelle für Ehe und Lebensfragen, Pro Familia) wahrgenommen werden.

Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende

Wer sein Kind allein erzieht, muss dies meist unter erschwerten Bedingungen vollbringen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht den gesetzlichen Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erhält. In diesen Fällen muss nicht nur der Unterhaltsanspruch des Kindes verfolgt werden, sondern der betreuende Elternteil muss auch für den ausfallenden Unterhalt aufkommen.

Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) teilweise erleichtert werden. Der unterhaltspflichtige Elternteil steht aber immer noch in der Verantwortung.

Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil wird für die Beantragung eines Unterhaltsvorschusses nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistungen hat:

- » wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- » wer bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebt, und
- » wer vom anderen Elternteil nicht, nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erhält und
- » wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Kind und der betreuende Elternteil müssen in einem Haushalt leben. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn beide z. B. im Haushalt der Großeltern leben.

Ein Elternteil ist nicht alleinerziehend, wenn er verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt oder wenn er unverheiratet ist und mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem monatlichen Mindestunterhalt §1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Daraus ergeben sich aktuell folgende Beträge:

- » für Kinder bis zu 5 Jahren monatlich 187 EUR,
- » für Kinder von 6 bis 11 Jahren monatlich 252 EUR,
- » für Kinder von 12 bis 17 Jahren monatlich 338 EUR.

Von diesen Beträgen werden andere Unterkünfte abgezogen, wie z.B.:

- » Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- » Waisenrente.

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 18 Jahre alt wird. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) müssen schriftlich bei der Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Amtes beantragt werden.

Jugendamt Düsseldorf, Familienförderung - 51/6

Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 89 - 923 39

E-Mail: unterhaltsvorschuss@duesseldorf.de

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/familie/unterhaltsvorschuss>

Beistandschaft

Werdende Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, Elternteile, bei denen das Kind lebt, und junge Volljährige, die noch keine 21 Jahre alt sind, können die Beratung und Unterstützung der Beistandschaft des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf zu den nachfolgenden Themen kostenfrei in Anspruch nehmen.

Vaterschaft

Die Beistandschaft unterstützt Mütter und Väter in Vaterschaftsfragen, vor oder nach der Geburt des Kindes und vertritt das Kind vor Gericht, wenn eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft nicht erfolgt.

Unterhalt

Das Jugendamt berechnet und beurkundet den Unterhaltsanspruch des Kindes und macht diesen gegebenenfalls auch gerichtlich geltend. Daneben setzt es den Unterhaltsanspruch

durch, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Strafanzeigen. Mütter und Väter werden zudem über die eigenen Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil (Betreuungsunterhalt, Entbindungskosten) beraten.

Sorgeerklärung

Das Jugendamt berät über rechtliche Fragen der Sorgeerklärung und erstellt gegebenenfalls auch, eine Bescheinigung für den alleinsorgeberechtigten Elternteil, die besagt, dass keine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen Sorge vorliegt (so genannter „Negativattest“).

Beurkundung

Beurkundet werden die Vaterschaftsanerkennung, die Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, die Mutterschaftsanerkennung, die Unterhaltsverpflichtung und die Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Vaterschaftsanfechtung

Das Jugendamt hilft bei der Klärung der tatsächlichen Abstammung eines Kindes, wenn der in der Geburtsurkunde als Vater eingetragene Mann nicht der Vater des Kindes ist.

3.10. Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftshilfe während der Schwangerschaft und Entbindung. Die Mutterschaftshilfe umfasst alle medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen. Dazu gehören die regelmäßigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die notwendige medizinische Betreuung und ein 12-stündiger Geburtsvorbereitungskurs.

Von den gesetzlichen Krankenversicherungen werden im Zuge der Schwangerschaft folgende Leistungen übernommen:

- » Vorsorgeuntersuchungen,
- » Betreuung, Untersuchung und Beratung,
- » Hebammenhilfe,
- » Geburtsvorbereitungskurs (für die Mutter),
- » Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- » Stationäre Entbindung,
- » Häusliche Pflege (bei Hausgeburten oder in besonderen Fällen wie einer drohenden Frühgeburt) sowie
- » Haushaltshilfe/Familienpflege (soweit wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.)

Die genauen Leistungen legt die Krankenkasse fest, daher sollten Sie sich dort zusätzlich erkundigen.

Werden die im Punkt 3.2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, zahlt die gesetzliche Krankenkasse zudem Mutterschaftsgeld.

Wichtig! Besteht eine Mitversicherung bei den Eltern, fällt auch das Kind unter diese Versicherung. Wenn die Studierende in der studentischen Pflichtversicherung ist, ist das Kind durch sie familienversichert. Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung können bei Trennung der Eltern gegenüber dem leiblichen Vater des Kindes geltend gemacht werden.

Private Krankenversicherung (PKV)

Bei Privaten Versicherungen können die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt sehr unterschiedlich sein. Sie sollten sich daher frühzeitig bei ihrer Krankenversicherung nach den Leistungen erkundigen.

Privat versicherte Studentinnen, die in Elternzeit gehen, können sich nicht wie bei der GKV über ihren gesetzlich ihre/n gesetzlich pflichtversicherte/n Ehepartner*in beitragsfrei familienversichern lassen.

Wichtig! Studierende, die sich wegen der Betreuung ihres Kindes im Urlaubssemester befinden und während dieser Zeit Bürgergeld erhalten, haben einen Anspruch auf Übernahme ihrer Privatkrankenversicherungskosten in voller Höhe (Urteil BSG B4AS 108/10R vom 18.01.2011).

Krankengeld bei Krankheit der Kinder

Berufstätige Eltern haben seit 2024 bei einer Erkrankung ihres Kindes unter 12 Jahren Anspruch auf 15 Tage Kinderkrankengeld pro berufstätigem Elternteil pro Kind. Für Alleinerziehende verdoppelt sich der Anspruch auf 30 Tage pro Kind. Bei Kindern mit einer Behinderung kann der Anspruch verlängert werden.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist abhängig vom Arbeitsvertrag. Im Einzelfall sollten die Konditionen bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden und dort werden auch die Anträge für die Leistung gestellt. Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Aktuelle Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesfamilienministeriums unter:

<https://www.bmfsfj.de/>

3.11. Haushaltshilfe im Krankheitsfall

Eine Haushaltshilfe umfasst alle Tätigkeiten, die zum Führen eines Haushaltes gehören, wie z. B. Kinderbetreuung, Essenszubereitung, Wohnungsreinigung, Kleiderpflege etc. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn den Eltern oder dem Elternteil die Haushaltsführung nicht möglich ist aufgrund

- » eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes,
- » einer Krankheit, die Krankenpflege erfordert,
- » einer Entbindung zu Hause, im Geburtshaus oder in einer Entbindungsstation für bis zu sechs Tage (ggf. länger, das hängt von der individuellen ärztlichen Vorschrift ab),
- » einer Erkrankung, die so schwerwiegend ist, dass die ärztliche Vorschrift absolute Bettruhe anweist.

Gesetzlich Krankenversicherte können auch unter bestimmten Voraussetzungen eine häusliche Krankenpflege erhalten. Was genau die jeweilige Krankenkasse übernimmt, muss in jedem Fall mit der zuständigen Krankenkasse im Vorfeld geklärt werden.

3.12. Verlängerung der Versicherungspflicht

Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich freiwillig weiterversichern. Dabei werden die Beiträge nicht unwesentlich erhöht. Allerdings können Gründe geltend gemacht werden, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen.

Für Studierende mit Kindern ist hier vor allem interessant, dass Schwangerschaft und Kindererziehung die Versicherungspflicht um drei Semester verlängern können.

Im Einzelfall sollte immer die persönliche Situation geschildert werden, wenn eine Verlängerung angestrebt wird. Da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung ermöglichen, sollte eine Beratung bei der jeweiligen Krankenkasse in Anspruch genommen werden.

3.13. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt schwangere Frauen in Notlagen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermöglichen.

Sie richtet sich an Mütter, die aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in einen Schwangerschaftskonflikt geraten und sich an eine entsprechende Beratungsstelle wenden.

Stiftungsmittel werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- » Die schwangere Frau hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland,
- » es liegt eine Notlage vor,
- » der Antrag wird vor der Entbindung bei einer Schwangerenberatungsstelle im Bundesland des Wohnsitzes der schwangeren Frau gestellt und
- » die Hilfe ist auf andere Weise nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend.

Die Leistungen richten sich nach der Bedürftigkeit und sind einkommensabhängig.

Je nach Einzelfall werden Stiftungsmittel für Aufwendungen gewährt, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen. Dies umfasst insbesondere die Erstausrüstung des Kindes,

die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und deren Einrichtung oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes. Der anonymisierte Antrag auf finanzielle Unterstützung ist ausschließlich bei Schwangerschaftsberatungsstellen wie Diakonie oder donum vitae zu stellen.

Links zu den Suchmaschinen, die Ihnen die Beratungsstellen in Ihrer Nähe zeigen, finden Sie unter:

<https://www.familienplanung.de/beratung/beratungsstelle-finden/>

[https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/bumuki/informationen/
weitere-beratungsangebote-rund-um-schwangerschaft-und-geburt](https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/bumuki/informationen/weitere-beratungsangebote-rund-um-schwangerschaft-und-geburt)

Es darf nur ein Antrag für die Unterstützung gestellt werden. Eine Doppelbeantragung an zwei verschiedenen Beratungsstellen für dieselbe Hilfe führt dazu, dass keine Stiftungsmittel gewährt bzw. ausgezahlt werden.

Auf Leistungen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden und werden nicht als Einkommen auf Bürgergeld, Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen angerechnet.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

Wohnen



4.

4.1. Studierendenwohnheime

Das Studierendenwerk stellt den Studierenden an den Studienstandorten Düsseldorf, Krefeld, Kleve, Kamp-Lintfort und Mönchengladbach insgesamt 25 Wohnanlagen mit über 4.200 preiswerten Wohnmöglichkeiten zur Verfügung. In diesen Anlagen gibt es auch Wohnungen für Studierende mit Kindern. Der Vorteil dieser Wohnanlagen ist, dass die Mieten durchschnittlich um mehr als ein Drittel günstiger sind als auf dem freien Wohnungsmarkt. Da es in einigen Wohnanlagen lange Wartelisten gibt, wird empfohlen sich so früh wie möglich um einen Platz in den Wohnanlagen zu bewerben. Mietverträge mit dem Studierendenwerk sind auf höchstens 4 Semester befristet, damit auch Studienanfänger*innen die Möglichkeit einer günstigen Wohnung gegeben wird.

Bei der Wohnraumvergabe werden folgende Studierenden-
gruppen in der angegebenen Reihenfolge bevorzugt:

- » Studierende mit einer Behinderung,
- » Studierende mit Kind,
- » Studierende, die nicht aus dem Großraum Düsseldorf bzw. Krefeld/Mönchengladbach kommen,
- » Studienanfänger*innen sowie
- » Weitere Bewerbungen in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Während der Bewerbungsphase und in allen mietvertraglichen Angelegenheiten ist eine feste Ansprechperson zuständig. Zudem gibt es in den einzelnen Wohnanlagen eine Hausverwaltung und eine/n Hausmeister*in.

Alle näheren Informationen, Bilder der jeweiligen Gebäude, Grundrisse der Wohnungen, Mietpreise und weitere Konditionen können auf der Seite des Studierendenwerks eingesehen werden.

Informationen zu den Wohnanlagen:
Studierendenwerk Düsseldorf
Gebäude 21.12, Ebene: 00, Raum: 00.02
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 811 32 86
www.stw-d.de/Wohnen/index.html

4.2. Wohnberechtigungsschein (WBS)

Öffentlich geförderte Sozialwohnungen können nur mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) bezogen werden. Die Vergabe des WBS ist einkommensabhängig und hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

Der WBS enthält Angaben über die Personenzahl und die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf. Ebenso wie andere einkommensschwache Gruppen haben auch studierende Eltern das Recht, sich einen Wohnberechtigungsschein mit Dringlichkeit ausstellen zu lassen. Ein bestimmtes jährliches Bruttoeinkommen darf jedoch nicht überschritten werden.

Der Antrag auf WBS wird, wie der Antrag auf Wohngeld, beim Amt für Wohnungswesen gestellt, analog oder digital.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Wohnungswesen

Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 89 - 8991

E-Mail: wohnungsvermittlung@duesseldorf.de

<https://service.duesseldorf.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/601/show>

KONTAKT

4.3. Wohnraumvermittlung für Studierende und Auszubildende

Das Angebot des Amtes für Wohnungswesen der Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt auch gezielt Studierende bei der Wohnungssuche in Düsseldorf. Die Beratung und Vermittlung erfolgt kostenlos.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Wohnungswesen

Abteilung Wohnungsvermittlung und Wohnungsaufsicht - 64/4

Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 89 - 97 500

E-Mail: wohnungsvermittlung@duesseldorf.de

<https://service.duesseldorf.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/605/show>

KONTAKT

Zeitmanagement



5.

5.1. Beurlaubung

Studierende ab dem 2. Semester haben die Möglichkeit, sich aus verschiedenen Gründen beurlauben zu lassen. Schwangerschaft und Betreuung eines Kindes sind Begründungen, die eine Beurlaubung rechtfertigen.

Von der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes können Urlaubssemester beim Studierendensekretariat beantragt werden. Der Antrag sollte zu Beginn eines Semesters gestellt werden. Der Antragsvordruck steht als Download auf den Seiten der Homepage der HHU zur Verfügung.

Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester oder für weniger als ein Semester ist nicht zulässig. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Liegt danach weiterhin ein Grund vor, der zur Beurlaubung berechtigt, wird die Hochschule auch noch ein weiteres Urlaubssemester bewilligen.

Achtung:

Während des Urlaubssemesters

- » pausiert der BAföG-Anspruch,
- » wird weiterhin der Sozialbeitrag erhoben,
- » sind jobbende Studierende voll sozialversicherungspflichtig,
- » fällt generell der eigene Kindergeldanspruch weg,

Wer ein Urlaubssemester wegen Schwangerschaft beantragt, darf keine Studienleistungen erbringen. Wer allerdings Urlaubssemester wegen Kindererziehung beantragt, kann in dem beurlaubten Semester Leistungsnachweise erbringen und Prüfungen ablegen (siehe Hochschulzukunftsgesetz v. 16. 09.2014, § 48 Abs. 5 Satz 3 bis 5).

Studierenden- und Prüfungsverwaltung

Gebäude 21.02. (SSC)

Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 81 12 345

E-Mail: studierendenservice@zuv.hhu.de

www.uni-duesseldorf.de/home/studium-und-lehre-an-der-hhu/studium/rueckmeldung-beurlaubung-und-exmatrikulation/beurlaubung.html

5.2. Kinderbetreuung

Service des Jugendamtes Düsseldorf – i-Punkt Familie

Für Kinder besteht ab dem ersten Geburtstag bis zum Schulalter ein gesetzlich geregelter Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder, oder in einer Kindertagespflege. Für Kinder unter einem Jahr gilt dieser Anspruch, wenn z.B. die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder arbeitssuchend sind. Diese Rechtsansprüche sind in § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgeschrieben.

Das Team des i-Punkt Familie des Jugendamtes Düsseldorf unterstützt bei der Suche nach einer geeigneten Kindertagespflegeperson. Es ist jedoch den Familien zu empfehlen, sich

auch eigenständig umzuschauen. In Kooperation mit der AWO, der Diakonie, KiND/VAMV, dem pme Familienservice und dem SKFM (Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer), bietet der i-Punkt Familie allen Eltern, alleinerziehenden Müttern und Vätern, Tagespflegepersonen und anderen Interessierten ein digitales Informationssystem rund um das Thema Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Um die passende Kinderbetreuungseinrichtung in Düsseldorf zu finden, hat die Servicestelle i-Punkt Familie eine Online-Suchmaschine installiert. Diese findet man unter:

<https://duesseldorf.kita-navigator.org/>

Hier können Einrichtungen nach Stadtteilen, Alter des Kindes, Träger, Öffnungszeiten etc. gesucht werden. Dabei ist zu beachten, dass der Kita-Navigator nur ein **Online-Vormerksystem ist und keine zentrale Platzvergabe**. Das heißt, Kinder können auf die Warteliste einer Einrichtung gesetzt werden. Es bleibt aber jeder Einrichtung vorbehalten, über die Platzvergabe zu entscheiden.

i-Punkt Familie
 Jugendamt, Stadt Düsseldorf
 Heinz-Schmölle-Straße 11-13, 40227 Düsseldorf
 Tel: 0211 - 89 98 870
 E-Mail i-Punkt Familie: i-punkt-familie@duesseldorf.de
 E-Mail Kita-Navigator: info.kita-navigator@duesseldorf.de
<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/ipunkt>

Elternbeiträge

In Düsseldorf ist die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege in allen Einkommensstufen beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt allerdings nicht für die Mittagsverpflegung bzw. das Essensgeld.

Für Kinder unter 3 Jahren und für Schulkinder ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita), in der Kindertagespflege oder in einer Offenen Ganztagschule (OGS) beitragspflichtig. Für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jugendamt zuständig, unabhängig davon, in welcher Trägerschaft sich die Einrichtung befindet. Die Beiträge sind unterschiedlich in den jeweiligen Betreuungsformen Kita, OGS oder Kindertagespflege und hängen auch von den Einkünften und dem Betreuungsumfang ab. Die entsprechenden Beitragstabellen sind auf der Seite des Jugendamts einsehbar:

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/elternbeitrag>

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist beim Jugendamt zu stellen. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit Datum der Antragstellung wirksam werden.

Jugendamt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 7

40200 Düsseldorf

Hotline: 0211 - 89 998 98

E-Mail: elternbeitrag@duesseldorf.de

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt.html>

5.3. Kindertagespflege in Düsseldorf

Die Kindertagespflege ist eine gleichrangige alternative Betreuungsform zu Kindertageseinrichtungen. Hier werden vorrangig Kinder unter drei Jahren von Tagesmüttern bzw. -vätern betreut.

In der Kindertagespflege sind folgende Betreuungsformen möglich:

- » Betreuung im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes,
- » Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson von bis zu fünf Kindern sowie
- » Betreuung durch den Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen für höchstens neun Kinder in für diesen Zweck geeigneten anderen Räumlichkeiten.

Die Tagespflegepersonen fördern Kinder in ihrer individuellen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung. Sie planen pädagogische Angebote, unterstützen und ergänzen die Erziehung und Bildung in der Familie. Zusätzlich helfen sie Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Die Vorteile einer Betreuung in einer Kindertagespflege sind:

- » kleine überschaubare Gruppen – i.d.R. höchstens fünf Kinder gleichzeitig (in Großtagespflegestelle max. neun Kinder),
- » familiäre bzw. familienähnliche Struktur,
- » individuelle Betreuung durch feste Bezugspersonen,
- » hohe Bedarfsgerechtigkeit (Berücksichtigung von Elternwünschen),
- » örtliche Nähe sowie
- » zeitliche Flexibilität.

Kinder, die eine Tageseinrichtung oder die Schule besuchen, können ergänzend in einer Kindertagespflege betreut werden.

Vermittelt werden die Tagesmütter oder Tagesväter vom Jugendamt. Das Team des i-Punkt Familie unterstützt Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Kindertagespflegeperson für das Kind. Es ist den Eltern jedoch zu empfehlen, eigenständig eine Tagespflegeperson zu suchen. In der Servicestelle werden erste Informationen zu Fragen wie Kontaktaufnahme, Vermittlungswege und Kosten bereitgestellt.

Eine weitergehende Beratung und Vermittlung erfolgt durch die Fachberatungsstellen der freien Träger des Verbundes wie AWO, Diakonie, VAMV, SKFM, pme Familienservice.

Die Kontaktdaten der Fachberatungsstellen findet man im Internet unter:

- » <https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/ipunkt/pflege/120>

Die Tagespflegeperson erhält vom öffentlichen Jugendhilfeträger u.a. ein Entgelt für ihre Leistung und die Erstattung der Sachkosten. Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem Jahreseinkommen der Familie und dem Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit.

Servicetelefon i-Punkt Familie: 0211 - 89 988 70

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/ipunkt/pflege>

<https://handbuch-kindertagespflege.fruehe-chancen.de/>

5.4. Familienzentrum Campus - Die Kindertagesstätten des Studierendenwerks

Zusätzlich zum Angebot im Wohnbezirk können Studierende der HHU die Kindertagesstätten des Studierendenwerkes nutzen.

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von drei großen Kindertagesstätten (Kitas) in Düsseldorf, die alle erfolgreich als Familienzentren zertifiziert sind. Das Familienzentrum Campus als Verbund der drei Kindertagesstätten „Kleine Strolche“, „Abenteuerland“ und „Grashüpfer“ bieten neben der Betreuungs- und Erziehungsarbeit für Kinder zusätzliche Beratungs- und Bildungsangebote. Alle Einrichtungen nehmen Kinder im Alter von vier Monaten bis sechs Jahren auf. Die Kleinen werden von pädagogischen Fachkräften in altersgemischten Gruppen betreut.

Die Plätze werden nach festgelegten Aufnahmekriterien vergeben. Kinder von Studierenden werden bevorzugt aufgenommen. Einen Anspruch auf einen Platz gibt es nicht, d.h. es muss mit Wartelisten gerechnet werden.

Die Vormerkung für die Kitas erfolgt über den Kita-Navigator des i-Punkt Familie. Diese muss bis zum **31.01.** jeden Jahres im Kita-Navigator eingereicht sein. Bis Ende April findet die erste Zusagerunde statt.

Das jeweilige Kita-Jahr beginnt zum 01.08. und dauert bis zum 31.07. des Folgejahres.

Alle weiteren Informationen und Fristen finden Sie unter:

[https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/
kita-navigator](https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/kita-navigator)

Für alle Kinder ab einem Jahr fällt ein Verpflegungsgeld an, das monatlich an das Studierendenwerk Düsseldorf zu entrichten ist. Zudem fallen die Elternbeiträge der Stadt Düsseldorf an.

Erziehungsberechtigte, die im Besitz eines Düsseldorfpasses sind oder deren Einkommen in der Einkommensstufe 1 liegt, können Erziehungsberechtigte, die im Besitz eines Düsseldorfpasses sind oder deren Einkommen in der Einkommensstufe 1 liegt, können vom Studierendenwerk Düsseldorf das Essensgeld zur Hälfte erstattet bekommen, sofern die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

Informationen rund um die Kindertagesstätten des Studierendenwerks:

Studierendenwerk Düsseldorf
Soziale Dienste/Kindertagesstätten
Gebäude 21.12, Ebene 00, Raum 00.28
Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 81 -153 41 o. 15150
E-Mail: Sozialberatung@stw-d.de
www.stw-d.de/Kindertagesstaetten/

Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

In der „Mondgruppe“, „Sternengruppe“ und in der „Sonnengruppe“ werden insgesamt 51 Kinder im Alter von vier Monaten bis sechs Jahren betreut. Fachkräfte betreuen in den drei Gruppen 23 Kinder unter drei und 27 Kinder über drei Jahren.

Die Förderung der Bewegung als elementarer Bestandteil der physischen und psychischen Entwicklung der Kinder ist ein grundlegender Schwerpunkt der „Kleinen Strolche“. Die Kindertagesstätte ist zertifizierter Bewegungskindergarten und in der Erziehungsarbeit mit Kindern unter drei Jahren qualifiziert. Das pädagogische Konzept basiert auf dem Grundgedanken der Montessori-Pädagogik „Hilf mir, es selbst zu tun“.

Familienzentrum „Kleine Strolche“

Universitätsstraße 1a

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 336 82 50

E-Mail: kleinestrolche@stw-d.de

www.stw-d.de/Kindertagesstaetten/kleine-strolche/

Kindertagesstätte „Abenteuerland“

Die Kita „Abenteuerland“ ist zertifiziertes „Haus der kleinen Forscher“ und in der pädagogischen Arbeit mit Kindern unter drei Jahren qualifiziert.

In zwei Familiengruppen und einer Tagesstättengruppe werden insgesamt 54 Kinder betreut. Das Gleichgewicht zwischen Aktivität, Bewegung und Entspannung ist Grundlage der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung.

Kindertagesstätte „Abenteuerland“

Ernst-Abbe-Weg 50

40589 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 7599329

E-Mail: abenteuerland@stw-d.de

www.stw-d.de/Kindertagesstaetten/Abenteuerland/

Kindertagesstätte „Grashüpfer“

Die Einrichtung hat drei Familiengruppen und bietet 54 Betreuungsplätze, davon fünf für Kinder mit einer Behinderung. Die Kinder mit Behinderung nehmen nach ihren Interessen und Möglichkeiten an allen Aktionen und Aktivitäten teil. Die integrative Erziehung macht beide Seiten mit dem Anderssein vertraut und hilft Berührungsängste abzubauen. Zum Team gehören neben den Fachkräften auch eine Logopädin und eine Physiotherapeutin. Die Kindertagesstätte ist zudem ein Familienzentrum.

Über verschiedenste Spiel-, Bewegungs-, und Wahrnehmungsangebote und Aktivitäten wird die soziale, emotionale, motorische, kreative und kognitive Entwicklung der Kinder gefördert.

Kindertagesstätte „Grashüpfer“

Stoffeler Broich 57

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 81- 14 104

E-Mail: grashuepfer@stw-d.de

www.stw-d.de/kindertagesstaetten/grashuepfer/

Pflege von Angehörigen



6.

6.1. Pflege von Angehörigen im Studium

Wenn zu den täglichen Aufgaben des Studiums und Alltags die Pflege eines Angehörigen kommt, brauchen die Betroffenen dringend Entlastung. Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden; dies kann auch telefonisch erfolgen. Die Pflegekasse befindet sich bei der Krankenkasse. Sobald der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wird, beauftragt diese den Medizinischen Dienst oder andere unabhängige Gutachter*innen mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94322/6ec2c24088499861eb-39fd85e161d7a4/merkblatt-kinderzuschlag-data.pdf>

www.wege-zur-pflege.de

6.2. Wer gilt als nahe/r Angehörige/r?

Als nahe Angehörige gelten laut Gesetz (§ 7 PflegeZG) folgende Personen:

- » Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern

- » Ehepartner*in, Lebenspartner*in und Partner*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister
- » Schwäger*innen
- » Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adopiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder des/der Lebenspartner*in, Schwiegerkinder und Enkelkinder

6.3. Urlaubssemester

Für die Pflege und Versorgung von Verwandten ist es möglich, ein Urlaubssemester zu beantragen. Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig, ausgenommen sind Master und Promotionsstudiengänge. Der Antrag für das Urlaubssemester muss für das Sommersemester bis zum 31. März und für das Wintersemester bis zum 30. September des jeweiligen Jahres im Prüfungsamt eingegangen sein.

Den Antrag finden Sie unter:

https://www.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/ZUV/Dezernat_1/Studiensekretariat/Download-Rueckmeldung/Urlaubsantrag.pdf

6.4. Nachweise

Folgende Nachweise müssen für die Beantragung des Urlaubssemesters erbracht werden:

- » ausführliches ärztliches Gutachten, dem das Ausmaß und der Umfang der notwendigen Pflege zu entnehmen ist,

- » amtlich beglaubigte Kopien von Bescheiden anderer Stellen, soweit diese konkreten Angaben zu Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit enthalten,
- » ggf. Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch X,
- » eine ausführliche schriftliche Darlegung, dass die Pflege vom Antragstellenden selbst übernommen worden ist, worin und seit wann diese besteht und welchen zeitlichen Umfang sie hat,
- » eine schriftliche Erklärung darüber, dass andere Personen für diese Pflege nicht zur Verfügung stehen und inwieweit die Pflege neben dem Studium möglich ist.

6.5. Finanzierung (Semesterbeitrag/BAföG/Bürgergeld)

Während der Beurlaubung muss der volle Semesterbeitrag erhoben werden. Das BAföG-Amt sollte über eine Beurlaubung umgehend informiert werden, da es während dieser Zeit keine BAföG-Zahlungen gibt und bereits erfolgte Zahlungen zurückerstattet werden müssen. Studierende, die sich für die Pflege eines Angehörigen beurlauben lassen, haben unter entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld).

Das Pflegegeld wird ausnahmsweise nicht als Einkommen der Pflegeperson bei der Berechnung von Bürgergeld berücksichtigt, wenn die Pflegeperson ein Angehöriger oder eine Angehörige des Pflegebedürftigen ist.

6.6. Prüfungsleistungen

Nach § 48 Abs. 5 Hochschulgesetz und § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz können Studierende während einer Beurlaubung wegen Pflege eines Angehörigen oder Erziehung/Betreuung eines Kindes Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

Wird während des Urlaubssemesters Bürgergeld bezogen, dürfen jedoch keine Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf Bürgergeld. Dies gibt es nur, wenn tatsächlich nicht studiert wird. Laut Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.03.2012 muss für den Anspruch auf Grundsicherung die Beurlaubung vom Studium praktisch und nicht nur theoretisch bestehen.

6.7. Beratungsstellen

Versicherte, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, haben gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen, das für sie die private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, einen gesetzlichen Anspruch auf Pflegeberatung. Gleiches gilt für Versicherte, die zwar noch keine Leistungen erhalten, aber einen Antrag auf Leistungen gestellt haben und bei denen erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.

Der Anspruch besteht auch, wenn sich Versicherte mit ihrem Pflegebedarf an die Pflegekassen wenden, um die Pflegebedürftigkeit durch eine Begutachtung feststellen zu lassen. Auch pflegende Angehörige und weitere Personen, zum Beispiel ehrenamtliche Pflegepersonen, haben einen eigenständigen Anspruch auf Pflegeberatung. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der zu pflegenden Person.

Pflegetelefon: Tel. 030 - 20179131

Email: info@wege-zur-pflege.de

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/das-pflegetelefon-schnelle-hilfe-fuer-angehoerige-78686>

Infoseite der Stadt Düsseldorf:

<https://www.duesseldorf.de/senioren/angehoerige/beratung/>

Stipendien



7.

Die HHU bietet ihren Studierenden eine Vielzahl von unterstützenden Stipendienprogrammen, für Studienanfänger*innen, Studierende in höheren Semestern, für Auslandssemester sowie Graduiertenstipendien. Damit werden praktisch alle Bereiche der Hochschule abgedeckt.

Unter folgendem Link finden Sie Informationen zu den verschiedenen Stipendien der HHU:

<https://www.hhu.de/studium/studienorganisation/studienfinanzierung/stipendien/stipendiausschreibungen>

7.1. Deutschlandstipendium

Im Jahr 2011 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung das Deutschlandstipendium eingeführt. Über 220.000 Studierende konnten seitdem gefördert werden. Auch Studierende mit mindestens einem minderjährigen Kind haben die Möglichkeit sich zu bewerben.

Der Bewerbungszeitraum ist in der Regel vom 01. Juli bis zum 31. August jedes Jahres. Studierende im ersten Semester und Hochschulwechsler*innen haben eine verlängerte Frist bis zum 15. September.

Zentrale Universitätsförderung


Sprechzeiten im SSC (21.02) mittwochs, 13 – 15 Uhr

Tel.: 0211/81 - 15350

Email: stipendien@hhu.de

https://www.hhu.de/fileadmin/redaktion/ZUV/Zentrale_Uni_Foerderung/2021/CN_Studenten_Flyer.pdf

Links



8.

Die hier vorgestellten Internetseiten enthalten viele wichtige Informationen zu rechtlichen, sozialen und organisatorischen Fragen rund um die Themen Geburt, Familie, Vereinbarkeit und finanzielle Unterstützung. Auf den aufgeführten Internetseiten kann jede der hier vorgestellten Broschüren entweder heruntergeladen oder bestellt werden.

Alleine erziehend – Tipps und Informationen

Der „Bundesverband der allein erziehenden Mütter und Väter e.V.“ (VAMV) hat Tipps und Informationen zu Schwangerschaft und Geburt, Trennung und Scheidung, Vereinbarkeit von Kind und Beruf, Sozialhilfe, Kosten einer juristischen Beratung und manches andere mehr zusammengestellt.

Download unter:

<https://vamv.de/de/service/publikationen/broschuren-fur-ae/der-bestseller-das-vamv-taschenbuch-in-der-25-auflage-2023/>

8.1. Unterstützung für Alleinerziehende – Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe

Ein wachsender Anteil der Familien sind Einelternfamilien. Gleichzeitig sind diese besonders häufig auf staatliche Grundversicherungsleistungen angewiesen. Dieser Handlungsleitfaden benennt in den Feldern Arbeitsvermittlung, Qualifizierung, flexible Kinderbetreuung und Unterstützung in der Nachbarschaft Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten auf

kommunaler Ebene, die wie ein Baukasten genutzt werden können, und gibt gute Beispiele für die Praxis. Download unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184762/dccbffc49afd1fd4451625c01d61f96f/monitor-familienforschung-ausgabe-43-allein-oder-getrennterziehen-data.pdf>

8.2. Die Beistandschaft

Gemeinsame Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senior*innen, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), die über Hilfen des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft eines Kindes und der Geltendmachung des Kindesunterhalts informiert. Download unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/die-beistandschaft-73974>

8.3. Das Bildungspaket

Auf dieser Internetseite informiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über das Bildungspaket:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Bildungspaket/bildungspaket.html>

8.4. Bundesstiftung Mutter und Kind

Mit der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werden jährlich ca. 150.000 schwangere Frauen in einer Notlage in

unbürokratischer Form unterstützt, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Das Informationsblatt enthält erste Informationen darüber, an wen sich schwangere Frauen in Notlagen wenden können. Download unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/hilfe-und-unterstuetzung-in-der-schwangerschaft-82030>

8.5. Familienwegweiser

Diese Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert schnell und übersichtlich über die wichtigsten Leistungen, rechtlichen Regelungen und Beratungsangebote, die Eltern nach der Geburt eines Kindes und darüber hinaus unterstützen. Unter anderem findet man hier auch einen Elterngeldrechner. Homepage unter:

<https://familienportal.de/>

8.6. Merkblatt Kindergeld

Dieses Merkblatt bietet Informationen rund um das gesetzliche Kindergeld: Rechtsansprüche, Begriffserläuterungen, Zusammenhänge mit anderen Sozialleistungen, zuständige Behörden, Antragsverfahren und vieles andere mehr. Download unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94320/2fcf77b34c2ccdef5573538f-ccde7a9/merkblatt-kindergeld-data.pdf>

8.7. Merkblatt Kinderzuschlag

Dieses Merkblatt enthält einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Kinderzuschlag. Download unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94322/6ec2c24088499861eb-39fd85e161d7a4/merkblatt-kinderzuschlag-data.pdf>

8.8. Das Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zu gerichtlichen Verfahren erhalten Sie hier:

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Kindschaftsrecht.html>

8.9. Leitfaden zum Mutterschutz

Die u.g. Broschüre bietet einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Mutterschutzes: Rechte und Pflichten gegenüber der Beschäftigungsstelle, Kündigungsschutz und Mutterschaftsleistungen. Ebenso findet man hier den Gesetzestext zum Mutterschutzgesetz, die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sowie Vorschriften aus dem Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) über Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Download unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756>

8.10. Elterngeld und Elternzeit

Die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet viele Informationen rund um das Thema Elterngeld und Elternzeit. Download unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-und-elternzeit-185102>

8.11. Ratgeber: Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Der Ratgeber zeigt Wege aus der Schuldenspirale auf und gibt Tipps, was man tun sollte, um sich erst gar nicht zu überschulden.

<https://fbsb-nrw.de/2019/10/ratgeber-schulden-abbauen-schulden-vermeiden-in-neuaufgabe-juli-2019/>

<https://www.duesseldorf.de/schuldnerberatung>

<https://service.duesseldorf.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/444/show>

8.12. Der Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine wichtige finanzielle Hilfe für Alleinerziehende: Bleiben die Unterhaltszahlungen des zweiten Elternteils unter dem festgesetzten Regelbedarf, springt der Staat ein. Die Broschüre beantwortet die häufigsten und wichtigsten Fragen: Wer hat Anspruch, wo und wie wird der Anspruch geltend gemacht, wer muss den Vorschuss zurückzahlen? Außerdem gibt sie Hinweise auf weitere Broschüren. Download unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764>

8.13. Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung

Die Gestaltung von Umgangskontakten kann schwierig sein. Hinweise und Empfehlungen für ein möglichst konfliktarmes Vorgehen findet man in diesem Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung. Download unter:

<https://vamv.de/de/service/publikationen/broschuren-fur-ae/wegweiser-fur-den-umgang-nach-trennung-und-scheidung/>

Familien
Beratungs
Büro 😊

hhu.

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
FamilienBeratungsBüro der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1, Geb. 16.11, Ebene 00, Raum 76
40225 Düsseldorf

hhu.de